

### Erweiterung der Definition „Ortsgebiet“:

Als Ortsgebiet zählen die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern; zum Ortsgebiet gehören auch **Park- und Sportanlagen**.

### Vorlage der Registrierungsbestätigung bei der Anmeldung eines Hundes:

Der Meldung des Hundes bei der Gemeinde ist in Zukunft neben dem Sachkundenachweis und der Haftpflichtversicherung auch die **Registrierungsbestätigung** aus der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz anzuschließen; falls dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht erbracht werden kann, ist dieser innerhalb von zwei Monaten nachzureichen.

!! Achtung - es handelt sich immer um **zwei Schritte** die ein Hundehalter setzen muss !!

1. Die Implantation des Mikrochips wird von einem Tierarzt oder einer Tierärztin auf eigene Kosten durchgeführt. Das Einsetzen des Chips erfolgt mittels einer Kanüle an der linken Halsseite, ähnlich einer Injektion und ist nahezu schmerzlos. Der Chip ist unzerbrechlich und liegt reaktionslos im Gewebe eingebettet.
2. Der Nummerncode des Mikrochips muss nun noch in der Heimtierdatenbank des Bundes registriert werden!

Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen/chippen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip stellt sicher, dass ein Hund eindeutig mit einem weltweit einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. Dies ist notwendig, um entlaufene Hunde schnell auf die rechtmäßigen Besitzer oder Besitzerinnen, ohne langen Aufenthalt in einem Tierheim, zurückführen zu können.

Ein Mikrochip ist nur dann sinnvoll, wenn der Zifferncode und die Daten des Hundes bzw. des Besitzers oder der Besitzerin in einer Datenbank gesammelt werden.

Daher ist jeder Halter oder jede Halterin von Hunden verpflichtet, sein oder ihr Tier **binnen eines Monats** nach der Kennzeichnung/Chippung, Einreise oder Übernahme zu melden; die Eingabe erfolgt in ein elektronisches Portal

- vom Halter oder der Halterin selbst (mit der Bürgerkarte), oder
- nach Meldung der Daten durch den Halter oder die Halterin an die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) durch diese, oder
- im Auftrag des Halters oder der Halterin durch den freiberuflich tätigen Tierarzt oder die freiberuflich tätige Tierärztin (der oder die die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt).
- durch eine sonstige Meldestelle – (eventuell durch ein Tierheim).

Als Bestätigung der Meldung sieht § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz eine **Registrierungsnummer** vor. Diese Nummer ist der Nachweis für eine erfolgreiche Meldung.

Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Halters oder der Halterin durch einen freiberuflichen Tierarzt oder Tierärztin oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter oder der Halterin mitzuteilen.

Diese Registrierungsnummer hat der Hundehalter oder die Hundehalterin bei der Anmeldung vorzulegen.

#### **Vorlage der erweiterten Sachkunde:**

**Die Erbringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde wurde von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.**

Der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes, der zum Zeitpunkt der Meldung über keinen erweiterten Sachkundenachweis verfügt, hat der Meldung des Hundes bei der Gemeinde den allgemeinen Sachkundenachweis anzuschließen und den erweiterten Sachkundenachweis **innerhalb von sechs Monaten ab Meldung des Hundes vorzulegen.**

Die Gemeinde kann diese Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, sofern der Hundehalter oder die Hundehalterin die erweiterte Sachkundeausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, warum sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden kann.

Diese Sechsmonatsfrist gilt ebenso für Hunde, die von der Gemeinde mittels Bescheid für „auffällig“ erklärt wurden.

#### **Allgemeine Anforderungen / Verwahren eines Hundes durch eine andere Person:**

In Zukunft soll das Beaufsichtigen, **Verwahren** oder Führen eines Hundes auch für verschiedene Personen gelten, die nicht der Halter oder die Halterin des Hundes sind.

#### **Erweiterung der Hundehalterausbildung:**

Durch die Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021 wurde die bestehende Hundehalterausbildung wesentlich erweitert. Zudem wurde ergänzend klargestellt, dass diese Ausbildung vom künftigen Halter oder der künftigen Halterin **vor Anschaffung** des Hundes zu absolvieren ist.

Der Umfang dieser theoretischen **allgemeinen Ausbildung** wurde mit **mindestens sechs Stunden** festgelegt.

Die **erweiterte Sachkunde** ist vom Halter oder der Halterin gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Der Umfang dieser Ausbildung, welche aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht, wurde mit **mindestens zehn Stunden** festgelegt.

#### **Verlässlichkeit:**

Die bisher geltenden Vorschriften betreffend Verlässlichkeit wurden durch die Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021 vereinfacht und aktualisiert. Es wird betreffend die Verlässlichkeit des Hundehalters bzw. der Hundehalterin insbesondere auch auf

rechtskräftige Verurteilungen, Bestrafungen, Verbote und Untersagungen abgestellt, welche im Zusammenhang mit der Haltung eines Hundes (Tieres) von Bedeutung sind.

### **Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten / Maulkorb- und Leinenpflicht für auffällige**

#### **Hunde:**

Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

### **Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten / Möglichkeit einer Verordnung durch den**

#### **Gemeinderat:**

Der Gemeinderat kann durch Verordnung festlegen, dass Hunde an bestimmten Orten **außerhalb des Ortsgebiets**, wie beispielsweise Kinderspielplätze, nicht mitgeführt werden dürfen.

### **Mitführung von Hunden an öffentlichen Orten / Ausnahmeregelung für in Ausbildung befindliche Hunde:**

Die **Ausnahmebestimmung gilt nicht nur für speziell ausgebildete Therapiehunde, sondern auch für in Ausbildung befindliche Hunde**. In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, dass Hunde, welche für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet werden bzw. wurden, bei im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung erfolgenden Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken nicht dem gesetzlichen Anwendungsbereich unterliegen.

### **Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen:**

§ 8 hat bereits bisher die Möglichkeit behördlicher Anordnungen vorgesehen und wurde durch die Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021 **um ein örtliches Hundehalteverbot ergänzt**.

Die Gemeinde hat ein örtliches Hundehalteverbot mittels Bescheid zu verhängen, sofern durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die im § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 normierten allgemeinen Anforderungen, wonach ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Das örtliche Hundehalteverbot kann auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund oder die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen, ohne selbst Halter bzw. Halterin zu sein.

Die Gemeinde hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzugehen, und gelindere Mittel zu ergreifen, sofern diese ausreichen, um der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen wirksam zu begegnen.

Auch diese behördlichen Anordnungen können unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß bescheidmäßig ausgesprochen werden.

### Untersagung der Hundehaltung / Entfall der vorgesehenen Tötung:

**Bislang** sah das Oö. Hundehaltesetz 2002 unter anderem vor, dass ein abgenommener Hund schmerzlos zu töten war, sofern er nicht veräußert oder sonst untergebracht werden konnte. Diese gesetzlich **vorgesehene Tötung des abgenommenen Hundes entfällt (ersatzlos)** durch die Oö. Hundehaltesetz-Novelle 2021, da sie in einem Spannungsverhältnis zu § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz steht, wonach es verboten ist, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.